

# **GR\_GERICHTE A 2004 98 vom 5. Januar 2006**

GR Gerichte, 2006-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_A\\_2004\\_98](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2004_98)

FR: GR\_GERICHTE A 2004 98 du 5 janvier 2006

IT: GR\_GERICHTE A 2004 98 del 5 gennaio 2006

## **Regeste**

Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer | Einkommenssteuer

## **Erwägungen**

### **E. 2**

DBG sind vom Steuerpflichtigen beim Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privateinlagen und Privatentnahmen beizulegen. Im vorliegenden Fall macht der Rekurrent weder in der ursprünglichen noch in der nachträglich eingereichten Steuererklärung Angaben über eine selbständige Erwerbstätigkeit oder über Einkünfte oder Verluste aus einer solchen Tätigkeit. Die Steuerverwaltung erachtete es daher zu Recht nicht für notwendig, weitere Abklärungen hinsichtlich der selbständigen Erwerbstätigkeit des Rekurrenten vorzunehmen. Somit erweist sich der

angefochten Einspracheentscheid als rechtsfehlerfrei, weshalb der vorliegende Rekurs abzuweisen ist.

### **E. 4**

a) Was die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 12. Oktober 2004 in Bezug auf die direkte Bundessteuer 2003 betrifft, war die Vorinstanz auf die entsprechende Einsprache nicht eingetreten. Richtet sich die Beschwerde, wie vorliegend, gegen einen Nichteintretensentscheid, hat das Gericht, ungeachtet der Vorbringen der Beschwerde führenden Partei, lediglich zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die Verwaltung zu Recht nicht auf das Leistungs- oder Feststellungsbegehren eingetreten ist. Der richterliche Entscheid in der Sache hat in dieser besonderen verfahrensmässigen Situation den formellen Gesichtspunkt des Nichteintretens durch die untere Instanz zum Gegenstand. Dagegen hat sich das Gericht mit den materiellen Anträgen nicht zu befassen (BGE 121 V 159 E. 2b, 116 V 266, E. 2a; VGU S

### **E. 05**

25.) b) Aufgrund der Tatsache, dass der Bund keine Vermögenssteuer kennt (Art. 1 DBG), konnte die vom Steuerpflichtigen verlangte Streichung der Steuerschulden aus dem Schuldenverzeichnis überhaupt keinen Einfluss auf die direkten Bundessteuern haben. Da die Steuerbehörde in ihrem Einspracheentscheid somit zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist, erweist sich die vorliegende Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

### **E. 5**

Der Rekurrent hat für das Verfahren vor Verwaltungsgericht die unentgeltliche Prozessführung verlangt. Diese wird gemäss Art. 25 Abs. 1 VGG gewährt, wenn Personen neben dem Lebensunterhalt für sich und die Ihren nicht auch noch für Verfahrenskosten aufkommen können und wenn der Rechtsstreit nicht offenbar mutwillig oder grundlos ist. Der Rekurrent nahm keinen der von der Steuerverwaltung vorgeschlagenen Termine wahr und reagierte auf keines der mehrfachen diesbezüglichen Schreiben. Trotzdem gewährte die Steuerverwaltung dem Rekurrenten zuvorkommenderweise dennoch Vortritt, beantwortete seine Fragen und wurde betreffend die Streichung der Steuerschulden und Unterschrift der Steuererklärung durch die Ehefrau in seinem Interesse tätig. Dass der Rekurrent nach wie vor eine Verletzung des

rechtlichen Gehörs geltend macht, erscheint als unverständlich. Zudem ist an dieser Stelle auf die beiden Verwaltungsgerichtsurteile A 04 91 und A 04 102 zu verweisen. Aus den darin erfolgten detaillierten Ausführungen über die Vermögensverhältnisse des Rekurrenten ergibt sich, dass es diesem auch an der zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung notwendigen Bedürftigkeit fehlt. Unter diesen Umständen ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 75 VGG vollständig dem Rekurrenten aufzuerlegen. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht den Rekursgegnern praxisgemäss nicht zu. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Rekurse werden abgewiesen. 2. Die Beschwerde wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 247.-- zusammen Fr. 1'047.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde am 20. Oktober 2006 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (2A.156/2006/bie).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.